



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Verbundetat 2023</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>O/X/2023/0541</b>	<b>16.05.2023</b>	<b>12</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	12.06.2023	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	14.06.2023	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	16.06.2023	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2023 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2024 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2024), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2024 zu ermöglichen. Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2024 soll der endgültige Verbundetat 2024 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

**Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2023 (Stand: Juni 2023) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

1. Grundsätzliches

Der Verbundetat 2023 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge, Betriebsleistungen und Verwendung der zweckgebundenen Mittel der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wie sie der VRR AöR zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hier von ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben). Weiterhin basiert der vorliegende Verbundetat auf den durch die Aufgabenträger gewählten Alternativen zur Verteilung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in den Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 12 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie werden die bisher geleisteten Raten für das Jahr 2023 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2023 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2023 (Stand Juni 2023) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Wie bereits in den letzten Jahren erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2024 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2023 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2024 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis von 25% des endgültigen Verbundetats 2023 erfolgen. Die darauffolgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2024 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2024 vorgelegt werden soll.

## 2. DeutschlandTicket

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen gewährt das Land NRW nach Maßgabe des Erlasses vom 21. April 2023 (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023) Zuwendungen.

Die Höhe der zu erwartenden Zuwendungen durch das Land NRW war zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats 2023 noch nicht abschätzbar.

Vor diesem Hintergrund wurde die für den ersten Sitzungsblock des Jahres 2023 turnusmäßig geplante Beschlussvorlage zum Verbundetat 2023 auf den Juni-Sitzungsblock 2023 verschoben.

Basierend auf der Planung der Verkehrsunternehmen mit Datenstand Herbst 2022 wird in Anlage 1 (Spalten 10 und 11) der Finanzierungsbedarf mit und ohne Zuwendungen je Verkehrsunternehmen bzw. je Gebietskörperschaft gezeigt. Daneben wird der im Lokalen Anhörungsgespräch vereinbarte Finanzierungsbetrag ausgewiesen.

Die Darstellung der Unternehmensdaten in Anlage 2 zeigt auf Basis des Datenstands Herbst 2022 für das Jahr 2023 die Unternehmensplanung mit und ohne Auswirkungen möglicher Zuwendungen des Landes NRW.

### 3. Auswirkung Energiepreisentwicklung

Infolge der Dieselpreisentwicklung sowie deren Auswirkung auf die wirtschaftliche Situation der Auftragsunternehmer der BVR GmbH wurde auf Vorschlag der VRR AöR eine Regelung in Form einer Dieselsonderumlage (s. Anlage 1 Seite 59a) zur Sicherstellung der Liquidität der Auftragsunternehmer erarbeitet, deren Höhe mit der BVR GmbH ermittelt wurde und die mit den betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt wurde. Somit erhöht sich die in Anlage 1 (S. 59) ausgewiesene Umlage um den Betrag der Dieselsonderumlage (S. 59a, Sp. 3).

### 4. XBus

Mit Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR S/X/2021/0079 vom 24.06.2021 („Schnellbuskonzept“) wurde die Realisierung einer ersten Stufe des Schnellbuskonzepts beschlossen. Gleichzeitig wurde der Finanzierung der XBusse von 0,50 € pro Mehrverkehrskilometer und pro Jahr zugestimmt. Die Mittel werden aus der SPNV-Pauschale nach § 11 (1) ÖPNVG NRW, die auch Anteile zur Finanzierung von Schnellbus-Verkehren enthält, zur Verfügung gestellt.

Die im Verbundetat 2023 berücksichtigten Linien und deren Zuschuss-Betrag werden auf Seite 56 der Anlage 1 dargestellt.